

<b>Zeitschrift:</b>	GZ in Kontakt : Gehörlosenzeitung für die deutschsprachige Schweiz
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
<b>Band:</b>	82 (1988)
<b>Heft:</b>	24
 <b>Artikel:</b>	Behindert : eine Strafe Gottes?
<b>Autor:</b>	Ondiek, Joseph
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-924819">https://doi.org/10.5169/seals-924819</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Behindert – eine Strafe Gottes?

Ein Leben wie bei uns in Europa, davon können die Hörbehinderten in Kenia vorläufig nur träumen. Dort gehören sie nämlich in der Gesellschaft zu den Randfiguren. Nun soll es eine Interessengemeinschaft geben, die sich aktiv dafür einsetzt, dass es den Behinderten künftig besser ergeht als bis anhin.

Es ist mir eine grosse Ehre und ein Vergnügen, Ihnen die Grüsse der Schwerhörigen und Ertaubten in Kenia zu überbringen. Die Regierung und gemeinnützige Organisationen in Kenia anerbieten den Behinderten einige Dienste und Möglichkeiten. Doch es bleibt noch viel zu tun, damit Hörbehinderte in Kenia ein besseres Leben haben. Ein grosses Hindernis bei der Lösung dieser Probleme besteht im Mangel an finanziellen Mitteln. Auch fehlen oft geeignete Leute, die sich für das Behindertenwesen einsetzen. Es gibt aber auch andere Gründe, warum die Anstrengungen der Regierung im Dienste der Behinderten nur beschränkt Erfolg haben. Oft fehlt es an der Einstellung in der Gesellschaft den Behinderten gegenüber. Manche Leute, insbesondere in ländlichen Gegenden, glauben immer noch, dass die Anwesenheit eines behinderten Kindes in der Familie eine Strafe Gottes bedeute. Daher verstecken manche Familien ihre behinderten Mitglieder oder sprechen wenig darüber.

## Keine Schulpflicht

Nach Erreichen der Unabhängigkeit Kenias bestand eine der wichtigeren Aufgaben der Regierung darin, den Kenianern Gelegenheit zur Schulung und Ausbildung zu geben, auch den Hörbehinderten. Da jedoch nur sehr wenige Institutionen für die Behinderten bestehen, können nur wenige darin aufgenommen werden. Und weil die Schulen nicht gratis sind, bedeutet dies eine weitere Last für die Familien der Behinderten. Weil auch keine obligatorische Schulpflicht besteht, schicken viele Eltern ihre Kinder schon gar nicht in die Schule. Das hat auch einen anderen Grund: In Kenia bestehen sehr wenig Arbeitsmöglichkeiten für Behinderte jeglicher Art, also be-

trachten viele Familien die Schulung eines behinderten Kindes als weggeworfenes Geld. Besonders in armen Familien, da wird sowieso kein Geld in die Schulung Behindter gesteckt. Man geht aus der Überlegung heraus, dass man die knappen Geldmittel möglichst günstig einsetzen sollte. Die meisten Hörbehinderten in Kenia – sofern sie zur Schule gehen – erhalten wie auch viele Kinder aus einfachen Bevölkerungsschichten nur eine Schulung von höchstens zwei Jahren Primarschule.

## Betteln, als letzter Ausweg

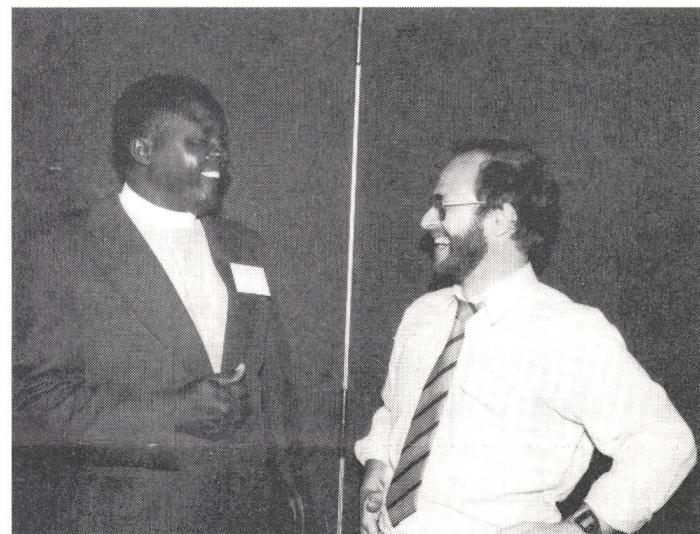
Studien haben gezeigt, dass bei den Behinderten eine Diskrepanz besteht zwischen Schulung und Ausbildung und nachfolgenden Arbeitsmöglichkeiten. Viele private Arbeitgeber sind weniger bereit, Hörbehinderte einzustellen, als dies manchmal in der Presse oder in öffentlichen Erklärungen dargestellt wird. Da bleibt den Arbeitslosen nur das Strassenbetteln übrig. Solche Bettler rekrutieren sich aber aus allen Arten von Behinderten, auch solche mit körperlichen und geistigen Gebrechen. Die meisten von ihnen betteln in den grösseren städtischen Zentren, da sie dort eher Almosen bekommen. Im Durchschnitt verdienen die meisten Bettler etwa 5 bis 10 Kenia-Schillinge pro Tag, was allerdings zum Leben nicht ausreicht.

## Welche Bedürfnisse?

Eine Möglichkeit, das Betteln anzugehen, wäre die Errichtung von Heimen für die Behinderten. Nun macht es das Sozialgefüge Kenias aber sehr schwer für die Familien, ihre Kinder in solche Heime zu schicken. Für Eltern käme dies einer Aussetzung auf die Strasse gleich. Sie fürchten auch, dass Kinder in solchen Heimen verwahrlosten würden.

Zudem sind Kinder eine Garantie für die Altersversorgung. Auch glauben die Eltern, wenn sie die Kinder in Heime geben müssten, so würden diese im Alter nicht für sie (die Eltern) sorgen. Einrichtungen und Zentren für Invaliden wären also eine Notwendigkeit. Vor allem aber fehlen auch koordinierte Informationsdienste, welche die Daten über Behinderte in Kenia sammeln und danach die Bedürfnisse abklären. Dazu braucht es natürlich eine genügende Anzahl von ausgebildeten Fachkräften.

- Wahrung ihrer Rechte bei der Planung von Wohngelegenheiten und anderen Dienstleistungen, im Sinne einer bestmöglichen Wahrnehmung ihrer Interessen und Entwicklungsmöglichkeiten
- gleiche Rechte in der Schulung und Ausbildung
- gleicher Schutz auf dem Gebiet des Strafrechtes
- Gewährung des Stimm- und Wahlrechtes.  
Joseph Ondiek, Nairobi (Kenia)



Mr. Ondiek (links) unterhält sich mit dem GZ-Redaktor.

## Der Anfang ist getan

Gegenwärtig existiert in Kenia kein Gesetz zum Schutze der Behinderten. Wie Sie wissen, leben wir alle in einer Welt, die durch Gesetze geregelt wird, aber in welcher Weise betreffen diese die Behinderten? Wenn von Behinderten oder Invaliden gesprochen wird, so meint man damit hauptsächlich die körperlich Behinderten, die geistig Zurückgebliebenen und die Blinden. Leider gibt es auch kein Gesetz, das die Rechte der Hörbehinderten (Gehörlose und Schwerhörige) regelt. Sie haben keine Lobby, um ihre Rechte geltend zu machen. Eine Interessenvereinigung der Hörbehinderten hat Aufgaben übernommen, um folgende Rechte für ihre Behinderten geltend zu machen:

- freier Zugang zu sozialen wie auch Gesundheitsdiensten

## Der Autor

Joseph M. Ondiek ist der Seelsorger der kenianischen Gehörlosen im Bistum Maseno South und gibt außerdem auch Schulunterricht. Im vergangenen Juli weilte Herr Ondiek am Internationalen Kongress der Schwerhörigen in Montreux und hielt dort einen Vortrag («Die Situation von Hörbehinderten in Kenia»). Die GZ veröffentlichte an dieser Stelle Herrn Ondieks Vortrag. Nur der richtigen Interpretation wegen, hat die Redaktion kleinere Abschnitte leicht gekürzt und versucht, zu umschreiben. Generell aber wurde der Vortrag in seiner Originalfassung belassen. Ich möchte Herrn Joseph Ondiek für seine Einwilligung danken.

wag